

# RS OGH 1999/1/19 7Ob210/98b

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 19.01.1999

## Norm

ABS Art2

ABS Art3

VersVG §35

Zusatzklausel F 601 Pkt5.1.5

## Rechtssatz

Die Gefahrenerhöhung erfordert begrifflich die Herbeiführung eines Zustandes, während Art 3 ABS ein bestimmtes Handeln oder Unterlassen verlangt. Der Tatbestand ist insofern ein anderer, als Art 2 ABS die bereits vollendete Herbeiführung der Gefahrenerhöhung selbst voraussetzt, deren vorbeugender Verhinderung die Obliegenheit nach Art 3 ABS, wozu auch Punkt 5.1.5 der Zusatzbedingung F 601 zählt, nur dienen soll. Die Entwicklung der Gefahr befindet sich bei der bloßen Verletzung der Sicherheitsvorschriften gleichsam noch in einem früheren, weniger gefährlichen Stadium als im Fall des Art 2 ABS nach vollendeter Gefahrenerhöhung.

## Entscheidungstexte

- 7 Ob 210/98b

Entscheidungstext OGH 19.01.1999 7 Ob 210/98b

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1999:RS0111480

## Dokumentnummer

JJR\_19990119\_OGH0002\_0070OB00210\_98B0000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)